

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 515 Ganztagsbetreuung von
Grundschulkindern
Frau Marion Binder
Per Mail: 515@bmfsfj.bund.de
300@bmbf.bund.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

**kleine Kinder
*GROSS BETREUT.***

21.04.21

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, ab dem 1. August 2025 eine stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder vorzunehmen.

Der Bundesverband anerkennt die Entwicklung zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Förderung der Kinder und für mehr Freiräume für Eltern zur Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bereits seit der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG) ist es gemäß § 24 SGB VIII möglich, dass Kinder im Schulalter „bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege“ gefördert werden.

Im Jahr 2020 waren knapp 5 % aller Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden (n= 173.988), im Grundschulalter. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz stellt die Betreuung von Grundschulkindern seit vielen Jahren eine erhebliche Größe dar.

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1, § 24

Der Rechtsanspruch wird Kindern, die im Schuljahr 2025/2026 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, gewährt. Sie haben ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Für die Kindertagespflege ist der entscheidende Satz: **„Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend“**. Gemeint ist hier der Satz „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden“.

Der Satz passt zwar in die bestehende Systematik des § 24 SGB VIII und ermöglicht immerhin, dass Kinder im Schulalter bei besonderem Bedarf oder ergänzend durch Kindertagespflegepersonen gefördert werden können.

Der Satz weist der Kindertagespflege allerdings lediglich eine Nischenfunktion zu. Sie wird nicht als gleichrangiges, rechtsansprucherfüllendes Angebot anerkannt, sondern nur als ergänzende „Randzeitenbetreuung“ oder spezielles Angebot für Kinder mit besonderem Bedarf. Während die Kindertagespflege im Bereich der unter Dreijährigen ein gleichrangiges Angebot ist, ist im Bereich der über Dreijährigen die Betreuung in einer Tageseinrichtung vorrangig.

Der Bundesverband hat seit Jahren die Forderung erhoben, auch im Bereich der über Dreijährigen die Kindertagespflege mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichzustellen.

Dafür sprechen gewichtige Argumente:

Ca. ein Drittel der rund 45.000 Kindertagespflegepersonen in Deutschland sind grundständig ausgebildete pädagogische Fachkräfte. Mindestens von diesen kann eine gleichwertige Ganztagsbetreuung erwartet werden. Alle anderen Kindertagespflegepersonen verfügen über eine für die Betreuung von Kindern angemessene Qualifikation, die die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII rechtfertigt.

Das SGB VIII stellt in § 5 Abs. 1 und 2 ausdrücklich das Wunsch- und Wahlrecht des Kindes (ausgeübt durch seine Personensorgeberechtigten) **zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger** in den Focus. Das Wunsch- und Wahlrecht kann aber nur ausgeübt werden, wenn es verschiedene Angebote gibt. Entsprechend sollte im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes darauf geachtet werden, dass die Eltern für ihr Kind nicht nur ein Ganztagsangebot in der Schule oder in einer Tageseinrichtung vorfinden, sondern auch Angebote der Betreuung in Kindertagespflege, die – z.B. aufgrund der kleinen, überschaubaren Gruppe und der persönlichen Bindung – für viele Kinder besonders geeignet ist.

Wenn die Kindertagespflege im Bereich der Schulkindebetreuung lediglich die Funktion einer „Randzeitenabdeckung“ eingeräumt wird, wird in Kauf genommen, dass viele Grundschul Kinder am Tag zwischen vier Bezugsräumen wechseln müssen. Sie verlassen morgens das Elternhaus, halten sich am Vormittag in der Grundschule auf, am Nachmittag in einer Tageseinrichtung und – weil der Rechtsanspruch auf acht Stunden täglich begrenzt ist – danach noch einige Stunden bei einer Kindertagespflegeperson, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Sie haben damit täglich mehrere, oft wechselnde Bezugspersonen.

Viele Eltern haben lange Wege von und zur Arbeit. Ihnen werden die acht Stunden Rechtsanspruch auf Betreuung nicht ausreichen. Um zu vermeiden, dass Kinder mehrmals täglich von einer Bezugsperson zur anderen wechseln müssen, wäre es angezeigt, die Kindertagespflege als gleichberechtigte und rechtsansprucherfüllende Betreuungsform anzuerkennen.

Möglich wäre z.B. gewesen, die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege als rechtsanspruch-erfüllendes Angebot an das Vorhandensein einer pädagogischen Fachausbildung der Kindertagespflegeperson zu koppeln. Damit hätten rund ein Drittel aller Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, nicht nur ergänzend und bei besonderem Bedarf der Kinder, sondern als gleichwertige Betreuungsform zu arbeiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben werden leider die Chancen nicht genutzt, die Potenziale der Kindertagespflege für die Betreuung von Grundschulkindern zu erschließen.

Zu § 24a

Der Bundesverband begrüßt die Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Berichts zum Ausbaustand der ganztägigen Betreuung. Dabei sollte bei den Erhebungsmerkmalen nach Punkt 7c auch die Zahl der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, differenziert ausgewiesen werden.

Zu Artikel 2, § 24

Die Änderung ist konsequent. Für den Bundesverband ist auch hier die Fortgeltung des Abs. 3 Satz 3 von Bedeutung.

Die Neufassung des Absatz 5 Satz 1 interpretieren wir so, dass der bisherige Absatz 5 Satz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten“ nicht durch den Satz „Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten“ ersetzt wird, sondern der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird.

Die Beratungsfunktion der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eltern sollte nicht wegfallen.

Zu § 3

Mit der Festlegung der Förderbereiche sollen Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gefördert werden. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden“.

Da die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich ist, wären nach unserem Verständnis auch Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze in der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen zulässig. Da hier von kommunaler Bildungsinfrastruktur die Rede ist, könnte es sich z.B. um bauliche Investitionen in der Kooperation

von Kita und Kindertagespflegestellen oder um den Erwerb, die Sanierung der Ausstattung von Räumlichkeiten für Großtagespflegestellen/Kindertagespflege im Verbund handeln.

Die Betreuung von Kindern im Grundschulalter durch Kindertagespflegepersonen ist ein seit vielen Jahren etabliertes und gut funktionierendes Angebot. Es wäre gegenüber dem erklärten Ziel des Gesetzes kontraproduktiv, wenn es dazu führen würde, dass Betreuungsplätze abgebaut würden.

Berlin, den 21. April 2021

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer